

## GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1976 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 ~~zul. geä. am 6. Juli 1979 u. § 4 d. Ersten~~ Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 Ka-Hw werden die folgenden gestalterischen Vorschriften erlassen:

### 1. Straßenraum

- 1.1 Die vorhandenen Vorgärten sind mit Rasen anzulegen. Niedrig wachsende Zierpflanzen sind zulässig. Einfriedungen zu öffentlichen Flächen dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Es sind nur Jägerzäune sowie lebende Hecken zulässig.
- 1.2 Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nur in der Breite der dazugehörigen Garagen befestigt werden. Als Material sind Platten, Pflastersteine oder ähnliche Baustoffe zu verwenden. Großflächige Abdeckungen (z.B. Asphalt und Beton) sind unzulässig.
- 1.3 Mülltonnen vor der vorderen Bauflucht des vorhandenen Wohnhauses dürfen nur in Verbindung mit Müllschränken aufgestellt werden.
- 1.4 In WA-Gebieten ist das Anbringen oder Aufstellen von ~~Zigaretten-Automaten, anderen Warenautomaten und Werbe-~~sowie Plakattafeln nicht zulässig.

### 2. Dächer

- 2.1 Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig. Ausnahmen: bei Gebäuden mit mehr als 40° Dachneigung ist ein Ausbau zulässig, wenn diese beginnend vom freien Giebel einen Mindestabstand von 1 m erhält.
- 2.2 Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes anzuordnen.

### 3. Baugestaltung

- 3.1 Sockelhöhen bei Neubauten  
Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten; sie wird gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses.
- 3.2 Trempel bei Neubauten  
Trempel sind bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß bis zu 0,50 m, bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß bis zu 0,30 m zulässig. Die Höhe des Trempels wird in der Flucht der Außenwand zwischen Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses und der Dachhaut gemessen. Vorsprünge gelten nur als Außenwand, wenn diese gleich oder größer der Hälfte der Frontlänge sind.

4. Nutzung der Freiflächen:

4.1 Freiflächen auf den Grundstücken sind, soweit sie nicht zum Straßenraum gehören oder als private Verkehrsflächen o. Stellpl. benötigt werden, als Grünflächen oder Nutzgärten zu gestalten.

4.2 Einfriedungen im rückwärtigen Teil zwischen den Grundstücken dürfen eine Höhe, von 1 m nicht überschreiten. Unzulässig sind Einfriedungen aus transparentem Material, sonstigem Kunststoff oder Mauern.

5. Der Kinderspielplatz ist zu den benachbarten öffentlichen und privaten Grundstücken durch einen Zaun abzugrenzen.